

stimmungen enthält, die in das Gesetz selbst eingebracht worden sind; diese stehen also in dem Gesetze. Punkte, die nicht in das Gesetz gehören, gehören zur Ausführung. Eine Ausführungsverordnung muß aber doch dem jetzigen Gesetze beigegeben werden, und sie werden also dort einen passenden Platz finden. Ich sehe also keinen Nachtheil darin, wenn die Verordnung vom Jahre 1841 zurückgenommen wird, und das Gesetz von 1843 mit der dazu gehörigen Ausführungsverordnung deren Platz einnimmt. Ich glaube, es ist dies ganz unzulässig, wenn man nicht der Gefahr ausgesetzt sein will, daß künftighin dergleichen Fälle wieder vorkommen, und Etwas in einer Verordnung erscheine, was in das Gesetz gehört. In der Verfassungsurkunde ist mit gutem Grunde angenommen worden, daß der Fall eintreten kann, wo der Zusammentritt der Stände nicht abzuwarten ist, und Etwas im Verordnungswege ausgesprochen werden muß. Das ist hier nicht der Fall; und es kann dies auch nur geschehen unter der Verantwortlichkeit aller Staatsminister. Wozu helfe diese Garantie, wenn ein einzelnes Ministerium Etwas durch Verordnung erläßt, was Sache eines Gesetzes ist? Was die Sache im Allgemeinen betrifft, so glaube ich auch, es sind die früheren Ständeversammlungen darüber nicht im Ungewissen gewesen, wie die Sache werden soll, wenn die Landgemeindeordnung erscheine. Es ist damals in diesem Saale gesagt worden: drei Behörden können nicht sein; es ist gut, wenn man die drei Behörden in eine vereinigt. Es können die Kirchen-, Schul- und politische Gemeinde in eine identificirt werden. Ich glaube auch, daß dies ausführbar sei, und viele Unzuträglichkeiten dadurch vermieden werden. Das ist eigentlich der ganze Vorwurf des Gesetzes, welches in der Vorlage begriffen ist, besonders wenn man die Abänderungen berücksichtigt, welche die Deputation angebracht hat. Es versteht sich von selbst, daß, wenn die politische Gemeinde, die kirchliche Gemeinde und die Schulgemeinde wegen der Zusammensetzung aus mehreren Gemeinden nicht ganz identisch ist, eine Auskunft getroffen werden muß. Diese Auskunft bestimmt das Gesetz, und es wird sich sehr zweckmäßig machen lassen, ohne das Princip zu alteriren. Denn ein Alteriren des Principis halte ich für benachtheiligend für die Selbstständigkeit der Gemeinden, und es gibt nur Gelegenheit zu ewigem Zank und Hader, wenn der Schulvorstand mit dem Kirchenvorstande, und beide in Compagnie mit dem Gemeinderathe in Zwiespalt gerathen. Ich glaube in der That, wenn die Kammer dem Gesetze, wie es vorliegt, und in der Modalität, wie die Deputation nach den vorgeschlagenen Abänderungen beantragt, ihren Beifall schenkt, so wird in Zukunft der Geschäftsbetrieb sich leicht machen, der ohnedies schon theilweise auf dieser Basis beruht.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich bitte um Erlaubniß, zu bemerken, daß das Ministerium dem Antrage der Deputation, die Verordnung vom Jahre 1841 aufzuheben, durchaus Nichts entgegenzusetzen wird, wenn die Berathung dahin gelangt. Es entspricht diese Aufhebung sogar der eigenen Ansicht des Ministerii, weil dadurch der Zerrissenheit der gesetzlichen Bestimmungen vorgebeugt wird. Allein über die Form, wie diese Aufhe-

bung zu geschehen haben dürfte, würde ich mir nachher einige Bemerkungen erlauben.

Staatsminister v. Könneritz: Die Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten, welche er aus den Motiven entlehnt, scheint für die Regierung zu sprechen. Wo es einer authentischen Interpretation bedurfte, hat die Regierung den verfassungsmäßigen Weg eingeschlagen. Allein wie weit es derselben bedurfte, ob namentlich zu jener Verordnung? das ist die Frage, und die Regierung muß dem widersprechen, da insoweit ein Zweifel nicht vorlag. Die Regierung verargt es Ihnen nicht, wenn Sie strenge darauf sehen, daß Nichts gegen die Verfassungsurkunde erlassen wird, daß keine authentische Interpretation stattfindet, ohne der Form zu genügen, welche §. 88 vorschreibt. Aber bedenken Sie auch der Regierung nicht, wenn sie auf jeden Vorwurf aufmerksam ist, der ihr gemacht wird, als ob sie die Verfassungsurkunde verlegt habe. Die Regierung ist sich dieses nicht bewußt. Eben wie die Schulgemeinden in ihren Rechten und nach außen hin vertreten werden sollen? das hat sie in dem Gesetze ausgesprochen, und in der Verordnung ist davon durchaus Nichts enthalten, sondern nur gesagt, daß da, wo das Schulgesetz vorschreibe, daß die Schulgemeinde gefragt werden soll, dies nicht vor den Schulvorstand, sondern vor den Gemeinderath gehöre. Inwiefern der Gemeinderath rechtlich die Gemeinde vertreten könne, darüber ist in jener Verordnung durchaus Nichts gesagt, sondern nur, wer das Interesse der Schulgemeinde wahrnehmen soll.

Abg. D. v. Mayer: Ich bin Mitglied der Deputation und theile vollständig die dort niedergelegten Grundsätze, sowie ich allenthalben einverstanden bin mit dem, was der Herr Vicepräsident entwickelt hat. Wenn auch die Deputation noch fortwährend sich der Meinung hingeben muß, daß allerdings hier ein Fall vorliege, der durch eine bloße Verordnung eines Departementschefs nicht abzumachen war, so wird doch selbst von der andern Seite nicht verkannt werden können, daß die zur Rechtfertigung des Geschehenen gesuchte Grenzlinie mindestens haarscharf ist und außerordentliche Hülfsmittel der Auslegung ergriffen werden müssen, um Jedermann klar zu machen, daß es sich hier um die Ausführung des Schulgesetzes und nicht um einen Gegenstand handelte, dessen Ordnung lediglich legislativer Natur war. Ich will darauf nicht weiter eingehen, da nach der letzten Aeußerung des Herrn Cultusministers sich die Sache zu applaniren scheint. Das Cultusministerium will darenin willigen, daß die Aufhebung der Verordnung vom 5. August 1841 ausgesprochen werde. Ich glaube auch, daß dem nicht zu entgegen sei, und die Stände können von diesem Verlangen nicht zurücktreten. Hoffentlich wird ein Fall dieser Art nicht so leicht wieder vorkommen, und ich hoffe, daß man im Sinne dessen, was die Deputation ausgesprochen hat, sich so halten wird, um einerseits der Administration nicht zu schaden und andererseits den wohlbegründeten Rechten der Stände, welche durch die Verfassungsurkunde garantirt sind, nicht zu präjudiciren. Daß die Verordnung von 1841 an und für sich, abgesehen von der Streitfrage, unbedingt aufgehoben werden muß, wird nicht geleugnet werden können, wenn man die Vorschläge der Deputa-